



## **Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.**

### **Nutzungsvertrag und Instandhaltungspauschale Vereinsboote:**

- (1) Der Verein stellt seinen Mitgliedern Vereinssegelboote zur Nutzung bereit. Dafür wird eine jährliche Instandhaltungspauschale von **120 €** erhoben. Voraussetzung für die Nutzung ist der Zahlungseingang durch Lastschrift, sowie die selbstständige Registrierung im Buchungsportal auf der Internetseite des SCW Wiesbaden. Ausgenommen ist die Segeljugend.
- (2) Nutzer der Vereinssegelboote verpflichten sich zudem zur Mitarbeit bei Pflege und Erhaltung der Vereinsboote. Die anfallenden Arbeiten werden von den Bootspaten koordiniert.
- (3) Die Nutzung der Vereinsboote ist Vereinsmitgliedern vorbehalten. Dem Schiffsführer ist es jedoch gestattet im Einzelfall Gäste und oder Schnuppersegler/innen einzuladen
- (4) Der verantwortliche Nutzer eines Vereinssegelbootes muss mindestens 16 Jahre alt sein. Ausnahmen können durch Abteilungsleitung oder Bootspaten genehmigt werden. Mindestens ein Crewmitglied muss eine Freigabe für das jeweilige Boot innehaben.
- (5) Um als verantwortlicher Schiffsführer und Nutzer die Vereinsboote führen zu dürfen, muss dieser für das jeweilige Vereinsboot über eine Freigabe verfügen. Er muss Mitglied im SCW sein und den entsprechenden Führerschein besitzen. Erteilt werden die Freigaben von der Abteilungsleitung oder den zuständigen Bootspaten nach einer Einweisung und einem Freigabesegeln, bei dem die Anwärter nachweisen, dass sie das Boot sicher führen können und mit den Nutzungspraktiken des jeweiligen Bootes vertraut sind.
- (6) Die Boote müssen stets vor Sonnenuntergang an der Steganlage sorgfältig festgemacht sein. Das Ablegen vom Steg darf nicht vor Sonnenaufgang erfolgen.
- (7) Die Nutzung der Vereinsboote ist ab Windstärke 6 untersagt. Ab Windstärke 4 sowie auf Anweisung der Schiffsführung sind auf den Kielbooten Schwimmwesten zu tragen. Auf dem Rhein besteht grundsätzlich Schwimmwestenpflicht. Für jedes Crewmitglied muss eine Schwimmweste an Bord sein.
- (8) An Bord ist bootstaugliches Schuhwerk mit heller bzw. abriebfester Sohle zu tragen.
- (9) Vor Fahrtantritt hat eine Buchung des Vereinssegelbootes zu erfolgen. Dies erfolgt über den elektronischen Reservierungskalender auf der Internetseite des SCW. Neben dem Vereinssegelboot sind dort der Schiffsführer sowie alle weiteren Crewmitglieder zu erfassen. Abweichend davon gilt für Schnuppersegler und Minderjährige, die von der Nutzungsgebühr ausgenommen sind, dass diese vor Fahrtantritt zwingend im Logbuch des jeweiligen Vereinssegelbootes einzutragen sind. Mitsegler, die nach Fahrtantritt an Bord genommen werden, sind ebenfalls im Logbuch einzutragen. Es soll nur eine Reservierung im Voraus erfolgen. Regattanutzung hat Vorrang vor Freizeitnutzung. Ausnahmen gelten für die Segeljugend.



## **Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.**

- (10) Die Fahrt ist vor Ablegen vom Steg im Logbuch des jeweiligen Bootes zu dokumentieren und nach Beendigung der Fahrt abzuschließen. Der Eintrag muss mindestens aus folgenden Angaben bestehen:
- a. Beginn der Fahrt
  - b. Verantwortlicher Bootsführer (Bestimmung vor Fahrtantritt)
  - c. Crew-Mitglieder
  - d. Telefonnummer des Schiffsführers oder eines Crewmitgliedes
  - e. Ende der Fahrt (grundsätzlich erst nach Anlegen und Festmachen am Steg)
  - f. Eintragungen zum Fahrtgebiet sowie zu Wind- und Wetterverhältnissen
  - g. gegebenenfalls besondere Vorkommnisse.
- (11) Vor Fahrtantritt sind die Funktionen des Bootes, der Motor und die Benzinvorräte zu prüfen. Mängel sind im Logbuch des jeweiligen Bootes zu vermerken. Zusätzlich sind die Mängel dem zuständigen Bootspaten und der Abteilungsleitung zu melden, damit diese zeitnah behoben werden können. Kleine Schäden sollten direkt vom Verursacher behoben werden!
- (12) Festgestellte oder während der Fahrt aufgetretene Schadensereignisse mit oder ohne Fremdbeteiligung (z.B. Grundberührung) sind zwingend und umgehend an die Abteilungsleitung sowie den zuständigen Bootspaten zu melden, um Risiken und Folgekosten zu begrenzen, gegebenenfalls Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können und Schäden zeitnah zu beheben.
- (13) Nach Nutzung der Boote sind die Segel in trockenem Zustand zusammenzulegen und im Segelsack zu verstauen, entsprechendes gilt für die Fock-/Genua-/Genua- Schoten. Um die Trocknung feuchter Segel und Schoten haben sich der Schiffsführer/die Crew am gleichen, spätestens aber am Folgetag zu kümmern. Die übrigen Leinen sind sorgfältig aufzuschießen und so zu befestigen, dass sie nicht dauerhaft mit Wasser in Berührung kommen.
- (14) Nach Nutzung eines Bootes ist dieses wieder voll zu betanken; Vorräte in den Reservetanks sind entsprechend der Nutzung aufzufüllen. Alle Motoren und Treibstoffbehälter sind mit entsprechenden Hinweisen auf den zu verwendenden Treibstoff versehen. Fehlen diese, ist grundsätzlich der jeweilige Bootspate zu verständigen.
- (15) Nach Nutzung eines Bootes ist dieses aufzuklaren; Dies schließt auch die Reinigung der Boote durch die Bootsnutzer ein, wenn dies erforderlich ist. Die Boote sollen dabei grundsätzlich so hinterlassen werden, dass ein unverzügliches Ablegen durch den nächsten Nutzer ermöglicht wird.
- (16) Aus der Nichterfüllung der in diesem Regelwerk genannten Vorgaben resultiert ggf. eine Ermahnung. Im Wiederholungsfalle führt diese zur Rücknahme der erteilten Bootsfreigabe. Grobe Verstöße können auch zu einer sofortigen Rücknahme der Freigabe führen.



## **Schwimm-Club Wiesbaden 1911 e.V.**

### **Weiter Informationen**

Eine von den Vorgaben abweichende Nutzung der Vereinssegelboote bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Abteilungsleitung.

Der Verein hat eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der Verein übernimmt nur eine Haftung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Weitergehende Haftungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. (aus: Ordnung über das Vereinseigentum § 2). Die Versicherungssumme liegt z.Zt. bei 1 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden. Darüber hinaus hat der Verein für die Vereinssegelboote eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von 300 € je Schadensfall abgeschlossen. Der Selbstbehalt ist bei einem Schadensfall von der Crew zu tragen, bei deren Nutzung der jeweilige Schadensfall eingetreten ist.

Der Benutzer haftet dem Verein für Schäden am Boot bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Bei Haftpflichtschäden an anderen Booten, die der Benutzer zu vertreten hat, haftet der Verein nur, sofern er versichert ist; ansonsten der Benutzer

Für die J80 (Farfalla) wurde zusätzlich eine Vollkasoversicherung mit Selbstbeteiligung von 500 € und eine Haftpflichtversicherung über 7,5 Mio abgeschlossen. Die Unterlagen können in der Geschäftsstelle des Vereinsheimes eingesehen werden.

Der Verein empfiehlt den Vereinsbootsnutzern zu prüfen, inwieweit geeignete private Versicherungen (z.B. private Haftpflichtversicherung / Skipperhaftpflichtversicherung) bereits vorhanden sind oder von den Vereinsbootsnutzern abgeschlossen werden sollten, um Risiken, die von den vom Verein abgeschlossenen Versicherungen nicht abgedeckt werden, individuell abzusichern.

**Stand / Version:** 07/2026

**Datum:**

**Unterschrift Nutzer:**

**Name in Klarschrift:**

---

---

**Einweisung erfolgte am:**

**von:**

---

---

Den unterschriebenen Vertrag bitte per E-Mail an [yacht@scw-1911.de](mailto:yacht@scw-1911.de)